



Landgericht Hamburg

Zivilkammer 1

Hamburg 1801 O 32/05

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843 3927
Telefax: 040/ 42843 3887
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19

Blum & Trawöger
Rechtsanwälte

07. April 2006

Eingegangen

B E S C H L U S S

vom 5.4.2006

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-54: Rechtsanwälte **Blum pp.**,
Poppenbütteler Bogen 62, 22399 Hamburg,
Gz.: 2004018x01,

gegen

E.ON Hanse AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
seinen Vorsitzenden Hans-Jakob Tiessen, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451
Quickborn

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte
Rechtsanwälte **Engels pp.**,
Kaiser-Wilhelm-Str. 115/IV, 20355
Hamburg, Gz.: 137/05HA ko, GK.: 600

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 1** durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Langenberg
den Richter am Landgericht Stolzenburg
die Richterin am Landgericht Soyka:

II.

Bei Klagerhebung hatte die Beklagte die Gaspreise für die Zeit ab 1. Oktober 2004 und 1. Februar 2005 erhöht; diese beiden Preiserhöhungen bildeten den Streitgegenstand. Inzwischen bezieht die Klage zwei weitere Preiserhöhungen, nämlich diejenigen zum 1. August 2005 und zum 1. Januar 2006, ein. Diese Einbeziehung hat den Streitwert erhöht und die Kläger haben deshalb einen weiteren Prozesskostenvorschuss einzuzahlen. Den Klägern wird aufgegeben, entsprechend der als Anlage K2 eingereichten Aufstellung ihre durch die jetzigen vier Preiserhöhungen bedingte Mehrbelastung pro Jahr mitzuteilen.

III.**IV.**

Die Kammer bleibt auch nach dem weiteren schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten bei ihrer in der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2005 mitgeteilten vorläufigen Rechtsauffassung, wonach eine Feststellungsklage vorliegend zulässig ist und die erhöhten Gaspreise einer Billigkeitsprüfung nach § 315 Abs. 3 BGB zu unterziehen sind.

Die Parteien streiten über den Umfang der gerichtlichen Billigkeitsprüfung. Die Beklagte meint, die Prüfung habe sich auf die Preiserhöhungen zu beschränken. Die Kläger sind der Ansicht, zur Überprüfung stünden die gesamten erhöhten Preise, also auch der Preissockel. Die Kammer bleibt auch insofern bei ihrer vorläufigen Rechtsauffassung aus der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2005, wonach die erhöhten Preise der Billigkeit entsprechen müssen und daher in ihrer Ge-

samtheit der Billigkeitsprüfung zu unterziehen sind. Wenn bereits der Gaspreis vor den streitgegenständlichen Erhöhungen überhöht gewesen wäre, dürfte die Überhöhung nicht schlicht auf die neuen Preise übertragen werden, denn das machte sie unbillig. Ohne eine Untersuchung des Gaspreises einschließlich des Sockelbetrags vor der Erhöhung ist deshalb die nach § 315 Abs. 3 BGB gebotene umfassende Billigkeitsprüfung nicht möglich.

Der Beklagten ist eine Preiserhöhung nur dann erlaubt, wenn der Anstieg bei einem der Kostenfaktoren nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (BGH Urteil vom 21. 9. 2005, NJW-RR 2005, 1717 [1718]). Die Kläger brauchen eine Preiserhöhung, die allein mit einer Bezugskostensteigerung begründet wird, nicht ohne Weiteres hinzunehmen.

Der Beklagten wird nicht darin gefolgt, dass Maßstab der Billigkeitsprüfung die Marktüblichkeit der Preise ist. Zur Auffassung der Kammer scheidet die Marktüblichkeit als maßgebliches Kriterium aus, weil es an einem Wettbewerb fehlt; gerade deshalb findet bezüglich der Gaspreise eine Billigkeitsprüfung überhaupt statt. Zutreffend weisen die Kläger darauf hin, dass die Preise anderer Gasversorgungsunternehmen in diesem Zusammenhang ungeeignet sind, weil sie ebenfalls nicht Ergebnis eines Wettbewerbs sind und überdies den regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist. Da es auch an einem Substitutionswettbewerb fehlt – auch insoweit wird die bisherige Rechtsauffassung aufrecht erhalten –, kann bei der Billigkeitsprüfung auf die Preise anderer Energieträger gleichfalls nicht abgestellt werden. Der Bundesgerichtshof hat es im Urteil vom 2. Oktober 1991 (BGH NJW-RR 1992, 183 [185]) abgelehnt, die Billigkeitskontrolle auf einen Preisvergleich zu beschränken, weil damit die nach § 315 BGB gebotene umfassende Würdigung nicht stattfände. Beim Gaspreis handelt es sich aus den in der mündlichen Verhandlung dargelegten Gründen nicht um einen Wettbewerbspreis. Auch wenn der Ordnungsgeber die Gaspreise nicht wie die Strompreise öffentlich-rechtlich als genehmigungspflichtig ausgestaltet hat, kommt zivilrechtlich nur deren Überprüfung nach den im Urteil vom 2. Oktober 1991 (BGH a.a.O.) genannten Gesichtspunkten in Betracht. In diesem Urteil, das die Preisgestaltung durch ein Stromversorgungsunternehmen zum Gegenstand hat, heißt es, über die Deckung der Kosten für die Erzeugung und Leitung der elektrischen Energie sowie der Vorhaltung der dazu notwendigen Anlagen hinaus stehe dem Unternehmen ein Gewinn zu, aus dem es die erforderlichen Rücklagen bilden und Investitionen tätigen kann. Weiterhin ist dem Unternehmen eine angemessene

Verzinsung zuzugestehen, ohne die es Fremdkapital nicht aufnehmen und Anlagekapital nicht gewinnen kann. Dieser Grundsatz kann auf Gaspreise, die, wie bereits ausgeführt, etwa gegenüber Strompreisen insofern keine Besonderheit aufweisen, übertragen werden.

V.

Die Beklagte hat, wie bereits mitgeteilt, ihre Kosten- und Gewinnkalkulation offenzulegen, und dies so, dass diese für die Prozessgegner und das Gericht nachvollziehbar und nachprüfbar ist (vgl. BGH, NJW-RR 1992, 183 [186]). Zur Würdigung der unterbreiteten Tatsachen bedarf es voraussichtlich der Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Sowie die Beklagte ihren Vortrag unter Zeugenbeweis gestellt hat, handelt es sich im Hinblick darauf, dass Gegenstand der Beweisaufnahme nicht Tatsachen, sondern die fachkundige Auswertung beigebrachter Tatsachen ist, um kein geeignetes Beweisangebot. Sachverständigenbeweis hat die Beklagte bisher nicht angeboten.

Die Kläger haben in ihrem Schriftsatz vom 6. März 2006, gestützt auf die Kurzexpertise des Prof. Leprich vom 22. Februar 2006 (Anlage K24) vorgetragen, dass und warum nach ihrer Auffassung der bisherige Vortrag der Beklagten und die hierzu eingereichten Anlagen zur Darlegung und zum Beweis für die Billigkeit der Gaspreise nicht ausreichen. Der Beklagten ist Gelegenheit zu geben, hierzu im Einzelnen Stellung zu nehmen.